

A. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN.

I. Internationale Verträge.

1. DIE LETTISCHE MINDERHEITENDEKLARATION VOM 7. JULI 1923.

Der Vertreter Lettlands gab vor dem Völkerbundsrat am 7. Juli 1923 eine Erklärung des Inhalts ab, daß die lettländische Regierung den allgemeinen Grundsätzen des Minderheitenschutzes entsprechende Maßnahmen getroffen habe:

Considérant que le règlement de la question des minorités en Lettonie doit tenir compte de la constitution et des droits souverains de l'Etat letton, ainsi que des nécessités sociales, et vu que, comme je l'ai déjà expliqué au Conseil dans mes différents mémoires, la Lettonie a, de sa propre volonté, pris des mesures adéquates pour la protection des minorités, et étant donné que divers aspects de la question de la protection des minorités en Lettonie font encore l'objet d'études de la part du Gouvernement letton, j'ai l'honneur de proposer que les pourparlers entre le Gouvernement letton et le Conseil de la Société des Nations au sujet de la protection des minorités en Lettonie soient clos. Le Conseil aura toutefois le droit de se saisir de nouveau de la question et de rouvrir les pourparlers, si la Situation des minorités en Lettonie ne lui semble pas correspondre aux principes généraux inscrits dans les différents traités dits de minorités. Le Gouvernement letton pourra, de son côté, également demander de rouvrir les négociations.

Je propose, en outre, que les pétitions qui pourraient être, dès maintenant, adressées à la Société des Nations, relatives à la situation des personnes appartenant à des minorités de race, de langue ou de religion en Lettonie, soient transmises pour observations au Gouvernement letton. Il va de soi que le Secrétariat général de la Société des Nations aurait soin d'écarter les pétitions qui émanent d'une source anonyme ou mal établie, ou qui sont rédigées avec violence de langage. Les pétitions reconnues recevables, conjointement avec les observations que le Gouvernement letton pourrait désirer présenter, seront communiquées par le Secrétariat général aux membres du Conseil à titre d'information.

Le Gouvernement letton accepte, dès maintenant, en principe, de fournir au Conseil toutes informations que pourrait désirer celui-ci, s'il se trouve saisi par l'un de ses membres d'une question relative à la situation de personnes appartenant aux minorités de race, de langue ou de religion en Lettonie.

En cas de divergence d'opinion sur des questions de droit ou de fait concernant la présente déclaration, le Gouvernement letton se réserve le droit de demander que cette divergence soit déférée à la Cour Permanente de Justice internationale pour avis consultatif. Bien entendu, le Conseil aura aussi le droit de demander que la question soit déférée à la Cour.

II. Staatsgesetze

1. GESETZ ÜBER DIE BILDUNGSANSTALTEN LETTLANDS VOM 8. DEZEMBER 1919

1.

Alle Bildungs- und Erziehungsanstalten Lettlands und deren Angelegenheiten sind dem Bildungsministerium unterstellt, mit Ausnahme der Schulen, welche auf einer besonderen Gesetzbasis gegründet sind.

2.

Die Bildungs- und Erziehungsanstalten werden vom Staat oder von den Selbstverwaltungsinstitutionen gegründet und unterhalten, mit Genehmigung des Ministeriums auch von juristischen und physischen Personen.

A. Schule.

I. Allgemeine Bestimmungen.

3.

Die Schüler und Lehrer aller Schulen von gleichem Typ, unabhängig davon, wer sie unterhält, genießen gleiche Rechte, wenn sie nur die allgemeinen Bestimmungen über die Schulen Lettlands erfüllen.

4.

Die Schulen können gemeinsame sein, wie auch für Knaben und für Mädchen getrennte.

5.

Den Anfang und Schluß des Schuljahres, wie auch die Dauer der Ferien bestimmt das Bildungsministerium unter Berücksichtigung der Wünsche der örtlichen Schulverwaltungen.

6.

Die Fächer des obligatorischen Unterrichts, deren Umfang und die minimale und maximale wöchentliche Stundenzahl bestimmt das Bildungsministerium.

7.

In allen Schulen Lettlands sind in die Zahl der obligatorischen Fächer aufzunehmen: die lettische Sprache (Sprachlehre, Literaturgeschichte, Poetik), Geschichte Lettlands und Geographie Lettlands.

8.

In den Schulen und Klassen, in welchen der Unterricht nicht in der Staatssprache erteilt wird, ist letztere vom zweiten Unterrichtsjahr der Grundschule an einzuführen.

9.

Die Geschichte und Geographie Lettlands werden in jeder Schule schon im dritten Grundschuljahr gelehrt, wobei den Kindern eine allgemeine Einführung in diese Fächer gegeben wird. Späterhin sind diese Fächer systematisch in der Staatssprache zu lehren.

10.

Religionsunterricht ist in den Schulen zu erteilen. Von ihm sind die Kinder zu befreien, deren Eltern darüber dem Schulleiter eine schriftliche Mitteilung einreichen.

Anmerkung 1: Die Erteilung des Religionsunterrichts kann nur den Lehrern auferlegt werden, welche bei der Anstellung dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

Anmerkung 2: Jede Konfession kann die Erteilung des Religionsunterrichts verlangen, wenn in der Schule 10 Kinder der betreffenden Konfession vorhanden sind.

Anmerkung 3: Die Erteilung des Religionsunterrichts an Katholiken, Rechtgläubige und Altgläubige, wie auch im allgemeinen die religiöse Erziehung der Kinder dieser Konfessionen und die Einsetzung und Entlassung der Religionslehrer dieser Konfessionen ist ihrer Kirche (bzw. Gemeinde) unterstellt.

11.

Der Kursus jeder Klasse ist bei normalem Lehrgang in einem Schuljahr zu beenden.

12.

Ohne wichtige Gründe ist ein Schüler nicht mehr als zwei Jahre in einer Klasse zu belassen. Ein Schüler, welcher ohne außerordentliche Gründe, ungeachtet des ordnungsmäßigen Schulbesuchs, nach zwei Jahren nicht in die nächstfolgende höhere Klasse versetzt werden kann, ist in eine Schule oder Anstalt für zurückgebliebene Kinder überzuführen.

13.

Die maximale Schülerzahl in der Klasse ist vierzig.

Anmerkung: Diese Bestimmung bezieht sich auf Schulen, in welchen auf einen Lehrer nur eine Klasse oder Abteilung kommt; unterrichtet der Lehrer in einer Klasse mehrere Abteilungen, so ist die Höchstzahl der Schüler dreißig.

14.

Als Lehrer kommen Personen in Betracht, welche die entsprechende allgemeine und pädagogische Bildung besitzen. Den Grad dieser Bildung bestimmt das Bildungsministerium.

15.

Das Verlassen der Lehrerstelle und die Ernennung eines neuen Lehrers hat am Schluß des Schuljahres zu geschehen.

16.

Während des Schuljahres kann ein Lehrer nur aus wichtigen Gründen und mit Genehmigung der örtlichen Schulverwaltung sein Amt aufgeben. Die Wahlen neuer Lehrer sind vorzunehmen, sobald die Genehmigung zum Fortgang der alten erfolgt ist, jedoch nicht später als bis zum Beginn des neuen Lehrjahres.

17.

In den vom Staat unterhaltenen Schulen werden die Lehrer- und Leiterkandidaten von der Schulkonferenz vorgestellt und von der örtlichen Schulverwaltung für das Amt gewählt. In den übrigen Schulen werden die Kandidaten für das Lehrer- und Leiteramt von den Schulkonferenzen vorgestellt, von den unterhaltenden Institutionen oder Personen gewählt und von der örtlichen Schulverwaltung bestätigt.

Anmerkung: Die Wahlprotokolle sind im Laufe einer Woche nach erfolgter Wahl der örtlichen Schulverwaltung einzusenden. Wenn letztere im Lauf von zwei Wochen, gerechnet vom Tage des Empfangs des Protokolls, keinen Einspruch erhebt, so gilt der Lehrer als bestätigt.

18.

Der Lehrer gilt als angestellt von dem Tage an, an welchem er im Amt bestätigt ist. Die Frage über die Entlassung der Lehrer kann die Schulkonferenz mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit anregen. Die Angelegenheit wird von der Schulverwaltung geprüft und entschieden.

19.

Die Höhe des Lehrergehalts und die Auszahlungsordnung sowie auch Pensionen und Unterstützungen werden durch diesbezügliche Gesetze bestimmt.

20.

Bezahlte Nebenbeschäftigung wird den Lehrern nur im Einverständnis mit der Schulverwaltung gestattet.

21.

Des Schulleiters Aufgaben und Pflichten sind:

- 1) die Leitung der Schule in den von dem Gesetz, den Schulverwaltungsinstitutionen, der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz gesteckten Grenzen;
- 2) die Aufrechterhaltung der Beziehungen in Schulangelegenheiten zu den Regierungs- und anderen Institutionen, wie auch zu einzelnen Personen;
- 3) Einberufung und Leitung der Lehrerkonferenz;
- 4) die Organisierung der Schulkonferenz;
- 5) das Vorbringen aus dem Schulleben sich ergebender Fragen vor die Schulkonferenz und Lehrerkonferenz und die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe, sofern solches nicht anderen Personen anvertraut ist.

22.

An jeder Schule besteht eine Lehrerkonferenz, welche aus allen an der Schule beschäftigten Lehrkräften und dem Schularzt, sofern ein solcher vorhanden ist, besteht. Die Beteiligung der Lehrer an der Konferenz ist obligatorisch. Die Konferenz kann, falls sie solches für nötig erachtet, zur Lösung diesbezüglicher Fragen Schülervertreter wie auch Sachverständige hinzuziehen.

23.

Ordentliche Sitzungen der Lehrerkonferenz finden mindestens einmal im Monat statt. Die Sitzung wird durch den Schulleiter oder dessen Stellvertreter einberufen. Außerordentliche Sitzungen sind auf Verlangen eines Drittels der Glieder der Konferenz einzuberufen.

24.

Die Lehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Sekretär.

25.

Die Lehrerkonferenz ist berechtigt, Beschlüsse zu fassen, wenn mindestens drei Viertel ihrer Glieder anwesend sind.

26.

Die Lehrerkonferenz entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

27.

Die Aufgabe der Lehrerkonferenz ist die Erziehung der Schüler, die Regelung des Unterrichts und die Behandlung aller hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen, im besonderen:

- 1) die Behandlung von Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsart und -methoden;
- 2) die Bestimmung des Schulprogramms und des Arbeitsplans innerhalb der zulässigen Grenzen;
- 3) die Verteilung der Erziehungs- und Lehrarbeit unter die Lehrer;
- 4) die Begutachtung des von den Lehrkräften ausgearbeiteten Lehrplans;
- 5) die Verwaltung der Lehrmittel und der Bibliothek, sowie die Beschlußfassung über die Ergänzung dieser Sammlungen;
- 6) die Aufstellung einer Übersicht über den Lehrgang;
- 7) Aufnahme von Schülern und deren Verteilung auf die Klassen;
- 8) die Beurteilung der Fortschritte der Schüler und die Beschlußfassung über deren Versetzung in höhere Klassen ;
- 9) die Entlassung der Absolventen und die Ausreichung der Zeugnisse;
- 10) Ausarbeitung von Instruktionen für Lehrer und Schüler;

11) die Veranstaltung von Schulfeiern und Darbietungen.

28.

Bei jeder Schule besteht eine Schulkonferenz, welche aus dem Schulleiter, den Lehrern und Eltern der Schüler (je einem Vertreter jeder einzelnen Klasse), dem Schularzt, wo ein solcher vorhanden ist, und dem Vertreter der die Schule unterhaltenden Personen besteht. Die Schulkonferenz kann, wenn sie es im Zusammenhang mit den zu beratenden Fragen als nötig erachtet, zu ihren Sitzungen auch Personen und Vertreter von Organisationen, welche die Schule unterstützen, wie auch Sachverständige auffordern.

29.

Die Vertreter der Eltern und deren Substitute wählt die Plenarversammlung der Eltern im Anfange des Schuljahres auf ein Jahr. Die Versammlung wird von dem Schulleiter einberufen und ist als stimmberechtigt anzusehen, wenn ein Fünftel der Eltern oder der Vormünder der Schüler erschienen ist. Im andern Falle wird nach zwei Wochen eine zweite Versammlung einberufen, welche bei jeder Zahl der Erschienenen stimmberechtigt ist. Die Plenarversammlungen der Eltern finden, wenn möglich, in der örtlichen Schule statt und sind mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.

Die Vertreter der Lehrer wählt die Lehrerkonferenz.

30.

Die Schulkonferenz wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Sekretär und den Kassierer.

31.

Die Sitzungen der Schulkonferenz beruft der Vorsitzende ein; die ordentlichen Sitzungen sind mindestens einmal im Quartal abzuhalten. Die außerordentlichen Sitzungen sind je nach Bedarf einzuberufen oder wenn es von einem Viertel der Glieder oder vom Schulleiter verlangt wird. Die Sitzungen sind beschlußfähig, wenn sich an ihnen mindestens die Hälfte aller Glieder beteiligt. Die Schulkonferenz entscheidet alle Fragen mit einfacher Stimmenmehrheit

32.

Der Zweck und die Aufgaben der Schulkonferenz sind:

- 1) Lehrer- und Schulleiter-Kandidaten den Wahlinstitutionen zu denominieren;
- 2) den Lehrgang der Schule und die regelrechte Ordnung und Durchführung des Erziehungswerks zu heben;
- 3) Fragen über Erweiterung des Schulprogramms durch neue Fächer zu beraten;
- 4) die Eltern mit den Grundprinzipien der Bildung und Erziehung bekanntzumachen, sowie Schule und Eltern einander näherzubringen;
- 5) darauf zu sehen, daß in der Schule die unumgänglichen hygienischen Forderungen beachtet und erfüllt werden;

- 6) die Projekte des Schulbudgets zu beraten, wie auch die der Schulkonferenz anvertrauten Mittel nach den von der Schulkonferenz aufgestellten und von der Schulverwaltung bestätigten Instruktionen zu verwenden;
- 7) den wirtschaftlichen Teil der Schule und den Bestand des beweglichen und unbeweglichen Eigentums zu beaufsichtigen ;
- 8) die Ursachen für die Versäumnisse des Unterrichts zu ergründen und für deren Beseitigung Sorge zu tragen;
- 9) bei der Einrichtung und Leitung gemeinsamer Speisung zu helfen;
- 10) für die Versorgung der Schüler mit Büchern und Lehrmitteln sich zu bemühen;
- 11) für die Ausstattung der unbemittelten Schüler mit Kleidern und Schuhwerk zu sorgen;
- 12) einschlägige statistische Daten zu sammeln, Berichte zu erstatten usw.;
- 13) alle vom Schulleiter, von der Lehrerkonferenz und von der Schulverwaltung eingereichten Fragen zu beraten;
- 14) die Verteilung der Schulräume unter Lehrer, Schüler und Schulbedienstete.

II. Der obligatorische Unterricht.

33.

Jeder Bürger Lettlands hat sich vom vollendeten sechsten bis zum sechzehnten Lebensjahr dem obligatorischen Unterricht zu unterziehen.

34.

Der obligatorische Unterricht umfaßt: a) den Hausunterricht oder die Vorschule (7.—8. Lebensjahr), b) die Grundschule (9.—14. Jahr), c) die Fortbildungsschule (15.—16. Jahr). Anmerkung: Der obligatorische Unterricht ist auch blinden, taubstummen und geistig anormalen Kindern zu erteilen, für die besondere Schulen oder Lehranstalten einzurichten sind.

35.

An den obligatorischen Unterricht lehnt sich der nichtobligatorische Unterricht in den Mittelschulen, Hochschulen und anderen Bildungsanstalten an.

36.

In die obligatorischen Schulen sind alle im Bezirk der Schule wohnenden Kinder ohne Unterschied der Konfession, des Standes, der Bevölkerungsschicht und des Geschlechts aufzunehmen.

37.

In den obligatorischen Schulen des Staates und der Selbstverwaltungsinstitutionen genießen alle Kinder unentgeltlichen Unterricht.

38.

Wenn ein Kind aus Mittellosigkeit die Schule nicht besuchen kann, so sorgt die betreffende Selbstverwaltungsinstitution dafür, daß es ihm ermöglicht wird.

39.

In allen obligatorischen Schulen muß der Unterricht in der! Familiensprache der Schüler erteilt werden.

40.

Als Familiensprache gilt die Sprache, die von den Eltern bei der Anmeldung als solche angegeben wird und in der das Kind seine Gedanken frei ausdrücken kann.

41.

Der Staat und die kommunalen Institutionen unterhalten für jede Nationalität so viel obligatorische Schulen, als zur Ausbildung ihrer Kinder im Einklang mit diesem Gesetz notwendig sind.

Anmerkung: Die lettländischen Bürger einer Minderheit haben das Recht, die Eröffnung einer besonderen Klasse zu verlangen, wenn sich für diese mindestens 30 Schüler angesammelt haben, welche unter Leitung eines Lehrers lernen. Die Kinder, für welche ihrer geringen Zahl wegen weder eine Schule, noch eine Klasse mit ihrer Familiensprache eingerichtet werden kann, können entweder Privatunterricht genießen oder ausnahmsweise Schulen mit anderer Unterrichtssprache besuchen.

42.

Der Unterricht in der Vorschule ist nach den vom Bildungsministerium bestätigten Plänen zu Hause vorzunehmen. Auf Anordnung des Bildungsministeriums sind in Städten, Flecken und an dichter bevölkerten Orten besondere Vorschulen zu eröffnen und zu unterhalten.

43.

An die Vorschule lehnt sich als direkte Fortsetzung die Grundschule an. In der Übergangszeit kann nach den örtlichen Verhältnissen in gewissen Gebieten mit Genehmigung des Bildungsministeriums der obligatorische sechsjährige Kursus der Grundschule in einen fünf- oder vierjährigen verkürzt werden.

44.

Der Besuch der Grundschule ist in Ausnahmefällen bis zum 16. Lebensjahr zu gestatten. Schüler, welche mitten im Schuljahr 16 Jahre alt geworden sind, können bis zur Beendigung des Kursus in der Schule verbleiben.

45.

Nach den örtlichen Verhältnissen können die Grundschulen in zwei Stufen eingeteilt werden, wobei vier Jahre der ersten Stufe und die zwei letzten der zweiten Stufe angehören. Aus wichtigen Gründen kann man die Stufen der Grundschule auch anders verteilen.

46.

In die erste Klasse der Grundschule werden Kinder am Anfang eines jeden Lehrjahres mit den Vorkenntnissen, welche die Vorschule vermittelt, aufgenommen; in die anderen Klassen werden zur selben Zeit Schüler aufgenommen, welche dementsprechende Klassen beendet oder entsprechende Aufnahmeprüfungen bestanden haben.

47.

Der Übergang der Schüler aus einer Grundschule in eine andere ist bei wichtigen Gründen auch im Laufe des Lehrjahres zuzulassen.

48.

Nach Beendigung des Kursus der Grundschule erhält der Schüler ein diesbezügliches Zeugnis, welches ihn berechtigt, ohne Examen in eine staatliche oder kommunale Mittelschule, wie auch in private Lehranstalten einzutreten, wenn diese nicht besondere Aufnahmebedingungen aufweisen.

49.

Den Schülern, welche vor Beendigung des Kursus die Schule verlassen, werden von der Lehrerkonferenz entsprechende Zeugnisse ausgestellt.

50.

Die Fortbildungsschulen sind von der Regierung oder den Selbstverwaltungsinstitutionen in Form von Abendkursen, Sonntagsschulen oder Wiederholungsschulen einzurichten, und zwar unter der Bedingung, daß die Gesamtzahl der Stunden nicht weniger als 180 beträgt. Eltern und Arbeitgeber haben in der festgesetzten Zeit die jungen Leute von der Arbeit zu befreien, damit sie die Fortbildungsschulen besuchen können. Die Nichterfüllung dieses Gesetzesparagraphen zieht die in § 55 dieses Gesetzes vorgesehene Strafe nach sich.

51.

Der Besuch der Fortbildungsschule ist obligatorisch für alle, die nicht irgend welche anderen Schulen besuchen und das 16. Lebensjahr nicht erreicht haben.

52.

Die Sorge für die Realisierung des obligatorischen Unterrichts am Ort ist den örtlichen Selbstverwaltungsorganen zur Pflicht gemacht, die zur Beratung dieser Fragen auch Vertreter der Lehrerschaft hinzuziehen.

Anmerkung: In Lettgallen werden die obligatorischen Schulen von den Kreis-Selbstverwaltungsinstitutionen unterhalten und beaufsichtigt.

53.

Den örtlichen Selbstverwaltungsinstitutionen liegt ob: die Anstellung der Lehrer, die Unterhaltung der Schulen und die Sorge für die Bildung außerhalb der Schule.

54.

Die Eltern und deren Stellvertreter melden jedes Kind, welches das Alter für die obligatorische Schule erreicht hat, in den Selbstverwaltungsinstitutionen zu von einer von diesen bestimmten Zeit an.

55.

Für Nichtanmeldung der Kinder in der Selbstverwaltungsinstitution zur bestimmten Zeit und für Zurückhaltung von der Schule ohne triftige Gründe unterliegen die Arbeitgeber, Eltern oder Vormünder einer Geldstrafe von einem bis zu 50 Rbl. Für unbegründete Versäumnis der Schultage wird den Eltern, Arbeitgebern oder Vormündern eine Strafzahlung von 50 Kopeken für jeden versäumten Tag auferlegt. Die Strafe wird auf administrativem Wege durch die Exekutionsorgane der Selbstverwaltung beigetrieben.

56.

Die Kinder, welche zu Hause, in Schulen von anderem Typ oder auf einem anderen Wege einen Schulunterricht, der dem obligatorischen nicht nachsteht, empfangen, werden durch die Institution, die den ordnungsgemäßen Schulbesuch beaufsichtigt, vom obligatorischen Schulbesuch befreit (vgl. § 54).

57.

In Kreisen und Städten, die vom Kreise abge sondert sind, werden besondere Schulverwaltungen gegründet.

58.

Zum Bestände der Schulverwaltung gehören:

- 1) ein Glied der Kreis- bzw. Stadtverwaltung als Vorsitzender ;
- 2) zwei Vertreter, welche vom Kreisrat bzw. von der Stadtverordnetenversammlung auf zwei Jahre gewählt werden;
- 3) die Schulinspektoren der betreffenden Kreise, als Vertreter des Bildungsministeriums;
- 4) ein Kreis- bzw. Stadtarzt;
- 5) zwei Vertreter der Lehrer, welche von der lettischen Kreis- oder Stadtlehrerversammlung auf ein Jahr wählt werden;
- 6) ein Vertreter der Lehrer der Minderheiten.

Anmerkung: In Kreisen und Städten, in denen mehrere Minderheiten ihre Schulen besitzen, entsendet jede derselben einen Vertreter der Lehrer, die jedoch alle zusammen nur eine beschließende Stimme haben, wobei jeder von ihnen seine Stimme in den Angelegenheiten abgibt, die sich auf die Schulen seiner Minderheit beziehen.

59.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulverwaltung sind:

- 1) Aufsicht und Kontrolle über alle obligatorischen Schulen wie auch die allgemeine Sorge für die Bildung im betreffenden Kreise;
- 2) Urteilsspruch bei allen Klagen in Schulangelegenheiten des eigenen Wirkungsgebietes;
- 3) Bestätigung und Entlassung der Lehrer;
- 4) Beurlaubung und Abkommandierung der Lehrer;
- 5) Organisierung von Kursen für Lehrer;
- 6) Erwirkung staatlicher Unterstützung und ihre Ausreichung an die obligatorischen Schulen; Kontrolle über Verteilung und Benutzung der Unterstützung;
- 7) Aufstellung des Schulnetzes für das ganze Wirkungsgebiet, sowohl für Letten, wie auch für die Minderheiten, sowohl für die normalen, wie auch für die blinden, taubstummen und zurückgebliebenen Kinder;
- 8) Fürsorge für moralisch verirrte Kinder durch Organisierung von Asylen für sie;
- 9) Vereinheitlichung und Bestätigung der Schulbudgets;
- 10) Bestätigung der Baupläne für Schulen;
- 11) Vereinheitlichung und Bestätigung der Lehrpläne der Schulen.

60.

Zur Führung der laufenden Angelegenheiten besteht an der Schulverwaltung ein Präsidium aus:

- 1) dem Vorsitzenden der Schulverwaltung (vgl. §58);
- 2) einem der Kreisschulinspektoren und
- 3) einem Glied der Schulverwaltung nach eigener Wahl.

61.

Die Schulverwaltung ist eine Abteilung der Kreis- oder Stadtverwaltung, letztere deckt auch die Ausgaben der Schulverwaltung.

62.

Klagen über Beschlüsse der Schulverwaltung in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind im Laufe eines Monats der Kreis- oder Stadtverwaltung, in pädagogischen Fragen aber dem Bildungsministerium einzureichen.

63.

Besondere Aufgabe des Grundschulinspektors ist es, für die Förderung der Bildung seines Bezirkes in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Anordnungen der Regierung Sorge zu tragen, zu welchem Behufe er verschiedene Fragen in Anregung bringt, die Lehrer seines Bezirks zu Besprechungen unter seiner Leitung zusammenruft, Musterstunden erteilt usw.

64.

Unabhängig von der von der Schulverwaltung auszuübenden Kontrolle, hat der Inspektor jederzeit das Recht, die Tätigkeit der Schulen seines Bezirks zu revidieren.

65.

In außergewöhnlichen Fällen entfernt der Inspektor die Lehrer von der Ausübung ihres Amtes bis zur endgültigen Entscheidung der Angelegenheit.

66.

Im Kreise und in den Städten wird auf je 20 Lehrer mindestens ein Reservelehrer gewählt, welcher die Stelle des fehlenden Lehrers ausfüllt. Die Reservelehrer stellt die örtliche Schulverwaltung an; auf sie beziehen sich dieselben Anordnungen und Gesetze, wie auf die anderen Lehrer.

67.

Den Kreis-Reservelehrern werden außer dem Lehrerhonorar die Reiseunkosten und die Diäten nach den allgemeinen Bestimmungen ausgezahlt.

2. SPEZIALGESETZ DER MINDERHEITEN.

Das in der Sitzung am 8. Dezember 1919 vom Volksrat angenommene Gesetz über das Schulwesen der Minderheiten in Lettland lautet:

1.

Das Schulwesen der Minderheiten in Lettland ist in seiner Organisation autonom innerhalb der Grenzen der nachfolgenden Bestimmungen:

2.

Von den von der Regierung und von den kommunalen Institutionen für die Bedürfnisse der Mittelschulen aller Typen bewilligten Mitteln fällt den Schulen der Minderheiten der ihrer Einwohnerzahl entsprechende Teil zu. Die obligatorischen Schulen der Minderheiten sind nach dem § 41 des „Gesetzes über die Bildungsanstalten Lettlands“ zu unterhalten.

3.

Juridische wie auch physische Personen haben das Recht, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Bestimmungen über Privatschulen, Schulen mit der Unterrichtssprache der betreffenden Minderheit zu gründen und zu unterhalten.

4.

Die Programmforderungen in den Schulen der Minderheiten dürfen nicht geringer sein als die Forderungen in den entsprechenden lettischen Schulen.

Anmerkung: Den Umfang der obligatorischen Forderungen in der lettischen Sprache für die Schulen der Minderheiten bestimmt das Bildungsministerium.

5.

Die Aufsicht über die Schulen der Minderheiten fällt dem Bildungsministerium auf der Grundlage der allgemeinen Bestimmungen zu.

6.

Die Verwaltungen der Schulen der Minderheiten sind in einem besonderen Minderheiten-Departement im Bildungsministerium vereinigt. Die Schulverwaltung einer jeden einzelnen Minderheit konzentriert sich in einer eigenen Departementsabteilung, deren Chefs dem Minister unmittelbar unterstellt sind.

7.

Der Chef der Schulverwaltung der Minderheit vertritt seine Nationalität in allen Kulturfragen, mit dem Recht, mit allen Departements des Bildungsministeriums in Verbindung zu treten, sowie auch mit beratender Stimme teilzunehmen an den Sitzungen des Ministerkabinetts in allen Fragen, die das kulturelle Leben der von ihm vertretenen Nationalität berühren.

8.

Die in Punkt 6 vorgesehenen Chefs stellen die betreffende Minderheit durch den Minister dem Ministerkabinettt zur Bestätigung vor.

Anmerkung: Zeitweilig stellen die Parteivertreter der Minderheiten im Volksrat die in Punkt 6 vorgesehenen Chefs zur Bestätigung vor, bis die gesetzliche Vertretung der nationalen Minderheiten geschaffen sein wird.

9.

Die Beamten des Schuldepartements der Minderheiten sind aus den von den Minderheiten aufgestellten Kandidaten nach der allgemein angenommenen Ordnung zu bestätigen.

10.

Bei der Schulabteilung einer jeden Minderheit tritt ein entsprechender Schulkonseil in Tätigkeit, der aus dem Chef, den Leitern der ihm unterstellten Abteilungen, drei Delegierten der entsprechenden Minderheit und drei Gliedern des Lehrerverbandes dieser Minderheit besteht.

11.

Der Chef beruft den Schulkonseil nach Bedürfnis ein, mindestens viermal im Jahr und außerdem jederzeit auf Verlangen von vier seiner Glieder.

12.

Der Chef reicht dem Konseil Vorlagen ein über Eröffnung und Schließung von Schulen, Umwandlung von Schulen, Entlassung von Beamten und Lehrern und über andere Fragen.

13.

Der Schulkonseil kann auch seinerseits mit Vorlagen einkommen und deren Behandlung verlangen.

14.

Die pädagogische und wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer, die an den Schulen der Minderheiten unterrichten, darf nicht geringer sein als die Ausbildung, die der lettländische Staat von den Lehrern der entsprechenden lettischen Schulen verlangt.

15.

Das Schulwesen der Minderheiten, soweit es in diesem Gesetz nicht bestimmt ist, ist den allgemeinen Bestimmungen des „Gesetzes über die Bildungsanstalten Lettlands“ unterstellt.

3. GESETZENTWURF ÜBER DIE NATIONALKULTURELLE SELBSTVERWALTUNG DER DEUTSCHEN VOLKSGEMEINSCHAFT UND DEN GEBRAUCH DER DEUTSCHEN SPRACHE IN LETTLAND.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die lettländischen Bürger deutscher Nationalität bilden eine Volksgemeinschaft öffentlich-rechtlichen Charakters, welche die national-kulturellen Angelegenheiten der Bürger deutscher Nationalität in Lettland auf Grund dieses Gesetzes autonom verwaltet.

II. Die Organe der Volksgemeinschaft.

§ 2.

Die Organe der deutschen Volksgemeinschaft sind:

- a) der Nationalrat,
- b) die Bezirksversammlungen.

§ 3.

Die Bezirke sind folgende:

- a) Bezirk Riga mit 30 Abgeordneten; er umfaßt die Stadt und den Kreis Riga und hat den Sitz in Riga;
- b) Bezirk Wenden mit 9 Abgeordneten, umfaßt den Wendenschen Kreis und hat den Sitz in Wenden;
- c) Wolmar mit 9 Abgeordneten, umfaßt die Kreise Wolmar und Walk, Sitz in Wolmar;
- d) Hirschenhof mit 9 Abgeordneten, umfaßt den Modohnschen Kreis, Sitz in der Gemeinde Hirschenhof;

- e) Libau mit 20 Abgeordneten, umfaßt die Stadt Libau, Sitz in Libau;
- f) Hasenpoth mit 15 Abgeordneten, umfaßt die Kreise Libau und Hasenpoth, Sitz in Hasenpoth;
- g) Goldingen mit 15 Abgeordneten, umfaßt den Kreis Goldingen, Sitz in Goldingen;
- h) Windau mit 9 Abgeordneten, umfaßt den Windauschen Kreis, Sitz in Windau;
- i) Tuckum mit 15 Abgeordneten, umfaßt die Kreise Tuckum und Talsen, Sitz in Tuckum;
- j) Mitau mit 15 Abgeordneten, umfaßt den Mitauschen Kreis, Sitz in Mitau.
- k) Bauske mit 9 Abgeordneten, umfaßt die Kreise Friedrichstadt und Bauske, Sitz in Bauske;
- l) Lettgallen mit 9 Abgeordneten, umfaßt die Kreise Dünaburg, Rositten, Ludsen, Neulettgallen und Illuxt, Sitz in Dünaburg.

§ 4.

Der deutsche Nationalrat besteht aus 65 Abgeordneten und hat seinen Sitz in Riga.

§5.

Die Bezirksräte und der Nationalrat werden gleichzeitig auf drei Jahre gewählt unter entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Landtagswahlen. In den Nationalrat werden gewählt : vom Bezirk Riga 32 Glieder, von Wenden 2, Wolmar 2, | Hirschenhof 2, Libau 6, Hasenpoth 4, Goldingen 4, Windau 2, Tuckum 3, Mitau 4, Bauske 2, Lettgallen 2.

§ 6.

Sein Stimmrecht kann jeder lettländische Bürger deutscher Nationalität in dem Wahlbezirk ausüben, wo er sich am Tage der Wahlen befindet. Die Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität ist durch einen Paß oder andere Dokumente zu beweisen.

Anmerkung: In den Pässen und anderen Dokumenten hat die zuständige Behörde auf Grund persönlicher Erklärung des volljährigen Inhabers des Dokumentes den Vermerk über die Nationalität zu ergänzen oder zu verändern.

§ 7.

Die Wahlen werden geleitet von der staatlichen statistischen Verwaltung mit einer Zentralwahlkommission an der Spitze, welche aus einem vom Landtage gewählten Vertreter, einem vom Nationalrat gewählten Vertreter und dem Direktor der staatlichen statistischen Verwaltung als Vorsitzendem besteht. Die Bezirkswahlen werden von der Bezirkswahlkommission, bestehend aus einem Vertreter der örtlichen Selbstverwaltung, einem Vertreter der Bezirksversammlung und einem Vertreter der staatlichen statistischen Verwaltung als Vorsitzendem geleitet.

Anmerkung: Zum Bestande der Wahlkommissionen wird bei den ersten Wahlen anstatt der Vertreter des Nationalrates und der Bezirksversammlungen ein Vertreter der deutschen Fraktion im Landtage bzw. der betreffenden

Selbstverwaltungsversammlungen herangezogen. Wo ein solcher nicht vorhanden sein sollte, wird ein Vertreter der stimmberechtigten Bürger deutscher Nationalität des betreffenden Bezirkes von der örtlichen Selbstverwaltungsversammlung dazu erwählt.

§ 8.

Die Wahlen sind von den Vollzugsorganen der lokalen Selbstverwaltungen auf Grund einer vom Direktor der staatlichen statistischen Verwaltung zu erlassenden Instruktion zu vollziehen. In den Wahlfragen nimmt an den Sitzungen der Vollzugsorgane, der örtlichen Selbstverwaltungen ein Vertreter der deutschen Bezirksversammlungen mit beratender Stimme teil.

§ 9.

Der Nationalrat wählt sich als Vollzugsorgan ein Präsidium aus fünf Gliedern auf ein Jahr. Die Bezirksversammlung wählt sich als Vollzugsorgan einen Vorsitzenden oder ein Präsidium aus drei Gliedern auf ein Jahr.

§ 10.

Die Bezirksversammlungen und der Nationalrat haben das Recht, zur Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen und bevollmächtigte Personen einzusetzen.

§ 11.

Bei den Bezirksversammlungen und beim Nationalrat können Büros oder Kanzleien für die Geschäftsführung bestehen.

§ 12.

Der Nationalrat und die Bezirksversammlungen genießen alle Rechte juristischer Personen.

III. Rechte und Kompetenzen der Volksgemeinschaft.

§ 13.

Die Organe der deutschen Volksgemeinschaft

- a) eröffnen und verwalten zur Förderung des kulturellen Lebens der Bürger deutscher Nationalität Anstalten und organisieren Vorlesungen und Veranstaltungen;
- b) eröffnen und verwalten für die Bürger deutscher Nationalität Anstalten sozialer Fürsorge und händigen ihnen Unterstützungen aus;
- c) eröffnen und verwalten gemäß dem Abschnitt IV dieses Gesetzes für Bürger deutscher Nationalität Kindergärten, Vorbereitungsschulen, Grundschulen, Fortbildungsschulen, Mittelschulen, Fach- und Gewerbeschulen, pädagogische Institute, allgemeinbildende Kurse und eine private Hochschule mit deutscher Unterrichts- und Examenssprache. Den Organen der deutschen Volksgemeinschaft sind die vom Staate, den Kommunen und von privaten und juristischen Personen für Angehörige des deutschen Volkstums eröffneten Schulen mit deutscher Unterrichtssprache unterstellt. Das Recht, diese Schulen zu besuchen, genießen auch Ausländer ohne Unterschied der Nationalität;

d) wenden sich an die lettländischen Bürger deutscher Nationalität wegen freiwilliger Zahlungen und Spenden zur Förderung der in diesem Gesetz genannten Ziele.

§ 14.

Dem Staate oder den Kommunen liegt es ob, deutsche obligatorische Schulen unter folgenden Bedingungen zu unterhalten:

a) sie geben für deutsche Schulen die Mittel in der Höhe der Unterhaltskosten einer Klasse, wenn sich 30 lettländische Kinder deutscher Nationalität im schulpflichtigen Alter zusammenfinden; in der Höhe der Unterhaltskosten zweier Klassen, wenn sich 60 lettländische Kinder deutscher Nationalität im schulpflichtigen Alter zusammenfinden. Wenn sich aber im ganzen weniger als 30 Schüler zusammenfinden so geben sie für jeden Schüler den dreißigsten Teil der Unterhaltskosten einer Klasse, falls die Kinder tatsächlich eine deutsche Schule besuchen;

b) sie eröffnen in den Städten und Flecken deutsche Schulen, wenn sich nicht weniger als 90 Kinde deutscher Nationalität zusammenfinden, wobei nicht weniger als drei Klassen zu eröffnen sind. Auf dem Lande kann diese Zahl mit Genehmigung des Bildungsministers auf 30 herabgesetzt werden.

§ 15.

Von den vom Staate und den Kommunalverwaltungen bewilligten Mitteln für die Bedürfnisse der Mittel-, Fach- und Gewerbeschulen und des Lehrerseminars kommt den Organen der deutschen Volksgemeinschaft ein Anteil zu, der der Zahl der lettländischen deutschen Bürger im Staate oder in der Kommune entspricht.

§ 16.

I. Variante: Von den Mitteln, welche vom Staate in der Budgetordnung oder vom Kulturfonds speziell für lettische Kulturzwecke bewilligt werden, erhält der deutsche Nationalrat einen der Zahl der deutschen Bürger Lettlands entsprechenden Anteil.

II. Variante: Der Artikel ist zu streichen.

§ 17.

Der deutsche Nationalrat hält seine ordentlichen Sitzungen einmal im Jahre ab. Das Präsidium hat das Recht, auch eine außerordentliche Tagung anzusetzen. Es muß dieses tun, falls solches schriftlich von einem Drittel der Nationalratsglieder oder von vier Bezirksversammlungen unter Angabe der zu beratenden Tagsordnung verlangt wird.

§ 18.

Dem deutschen Nationalrat liegt es ob,

a) die ihm angewiesenen sowie von Unternehmungen und von den im Artikel 13, Punkt d vorgesehenen allgemeinen Spenden und freiwilligen Zahlungen eingenommenen Summen zu empfangen, zu verwalten und zu verteilen;

- b) die auf Grund der Artikel 14, 15 und 16 vom Staate oder dem Kulturfonds angewiesenen Mittel zu den vom Staate oder vom Rat des Kulturfonds bestimmten Zwecken zu empfangen und zu verwalten;
- c) das Budget auszuarbeiten und anzunehmen;
- d) den Chef und die Glieder der Verwaltung des deutschen Bildungswesens zu wählen;
- e) die Arbeitspläne und Rechenschaftsberichte der Kommissionen zu bestätigen;
- f) den Bezirksversammlungen allgemeine Spendensammlungen in ihren Bezirken zu gestatten und die Pläne über die Verwendung der gesammelten Mittel zu bestätigen;
- g) eine Geschäftsordnung für sich und die Bezirksversammlungen auszuarbeiten, die vom Innenminister bestätigt wird.

§ 19.

Die Bezirksversammlungen halten ihre Tagungen je nach Bedürfnis ab.

§20.

Den Bezirksversammlungen liegt ob:

- a) Spendensammlungen zu veranstalten und die im § 13, Punkt d erwähnten Zahlungen in den Grenzen des Bezirkes zu empfangen;
- b) die von den Selbstverwaltungen auf Grund der § 14 a und 15 angewiesenen Summen zu empfangen und zu verwalten;
- c) die Budgets auszuarbeiten und anzunehmen;
- d) Kommissionen für spezielle Arbeitsgebiete zu wählen;
- e) die Arbeitspläne und Rechenschaftsberichte der Kommissionen zu bestätigen;
- f) die in dem allgemeinen Gesetz über die Volksbildung vorgesehenen Rechte der Selbstverwaltung in bezug auf die Leitung der von den Kommunen unterhaltenen Schulen zu verwirklichen soweit sich diese nicht auf wirtschaftliche Fragen erstrecken.

§ 21.

Die Beschlüsse der Bezirksversammlungen sind im Laufe von drei Tagen den örtlichen Kreischefs, in Riga und Libau den Präfekten, die Beschlüsse des Nationalrates dem Innenminister zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlüsse der Bezirksversammlungen und des Nationalrates können auf dem Wege des administrativen Verfahrens angefochten werden.

IV. Die Verwaltung des deutschen Bildungswesens.

§ 22.

Die im § 13, Punkt c genannten Bildungsanstalten unterstehen der Verwaltung des deutschen Bildungswesens, werden betätigt vom Bildungsminister und genießen alle gesetzlich vorgesehenen Rechte wie die entsprechenden lettischen Schulen. Für die Verwaltung der deutschen Hochschule gelten die Bestimmungen § 30 und 31.

§ 23.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der deutschen Bildungsanstalten besteht im Bildungsministerium eine besondere Verwaltung des deutschen Bildungswesens, die selbständig die Bildungsangelegenheiten der deutschen Volksgemeinschaft regelt und dem Bildungsminister unmittelbar für die Tätigkeit der deutschen Bildungsanstalten verantwortlich ist.

§ 24.

Der auf drei Jahre gewählte Chef des deutschen Bildungswesens (§ 18, Punkt d) wie auch die übrigen vom Nationalrat gewählten Glieder der Verwaltung des deutschen Bildungswesens werden vom Bildungsminister dem Ministerkabinett zur Bestätigung vorgestellt. Die Inspektoren und der Geschäftsführer der Verwaltung des deutschen Bildungswesens werden vom Chef des deutschen Bildungswesens dem Bildungsminister zur Bestätigung vorgestellt. Die Kanzleiangestellten ernennt der Chef des deutschen Bildungswesens.

Anmerkung: Falls die vom Landtag für die Verwaltung des deutschen Bildungswesens bewilligten Mittel nicht genügen, um die für die Verwaltung notwendige Anzahl von Beamten zu besolden, hat der Bildungsminister auf Ersuchen des Nationalrates das Recht, die notwendigen Beamten einzusetzen, die in ihren Pflichten und Rechten den Staatsbeamten gleichgestellt sind, aber vom Nationalrat zu besolden sind.

§ 25.

Der Chef des deutschen Bildungswesens vertritt die deutsche Volksgemeinschaft in allen kulturellen Fragen mit dem Recht, an den Sitzungen des Ministerkabinetts in diesen Fragen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 26.

Die Verwaltung des deutschen Bildungswesens hat folgende Kompetenzen:

- a) für die Ausbreitung, Pflege und Popularisierung der Bildung unter den deutschen Einwohnern Lettlands zu sorgen;
- b) das Netz der Bildungs- und Erziehungsanstalten ordnungsgemäß auszubreiten;
- c) die Arbeit der ihr unterstellten Anstalten und Amtspersonen durch Angestellte der Verwaltung des deutschen Bildungswesens zu leiten und zu beaufsichtigen;
- d) die Verzeichnisse der eingeführten Schulbücher und die Bibliotheken zu kontrollieren;

- e) über das bestätigte Budget zu verfügen und aus diesem Schulen, andere Anstalten und Personen zu unterstützen;
- f) dem Minister für die unterstellten Schulen Instruktionen zur Bestätigung vorzulegen und administrative Vorschriften (Verfügungen, Bekanntmachungen, Rundschreiben) in deutschen Bildungs- und Schulangelegenheiten zu erlassen;
- g) dem Bildungsminister Beurlaubungen und Abkommandierungen der Beamten der ihr unterstellten Schulen unter Zustimmung der zuständigen im Gesetz über die Volksbildung vorgesehenen Organe vorzulegen;
- h) die Eröffnung, Umgestaltung und Schließung von deutschen Bildungs- und Erziehungsanstalten zu beschließen und die Beschlüsse dem Minister zur Bestätigung vorzulegen;
- i) für die deutschen Schulen Programme und Lehrpläne auszuarbeiten und sie dem Minister zur Bestätigung vorzulegen;
- j) das staatliche Budget für die deutschen Bildungsanstalten aufzustellen und dem Minister zur Weitergabe einzureichen;
- k) auf Grund einer vom Minister bestätigten Instruktion Lehrern das Recht zu erteilen, an deutschen Bildungsanstalten zu unterrichten;
- l) in Ausnahmefällen suspendiert die Verwaltung des deutschen Bildungswesens die Tätigkeit von Lehrern bis zur endgültigen Entscheidung, und läßt ebenso Lehrer bis zur endgültigen Bestätigung zu ihrer Tätigkeit zu.

§ 27.

Zur Behandlung wichtigerer Schulfragen, soweit sie sich auf deutsche Schulen beziehen, besteht ein deutscher Schulkonseil als ein der Verwaltung des deutschen Bildungswesens eingegliedertes Organ.

§ 28.

Die Aufgaben des Schulkonseils sind:

- a) das Netz der deutschen obligatorischen Schulen unter Zustimmung des Bildungsministeriums oder der zuständigen Schulverwaltung zu bestätigen;
- b) die Verteilung der Schulen und Einteilung der Klassen und die Zahl der Lehrer zu bestimmen;
- c) Anfragen zu behandeln, die von den Kreis-Selbstverwaltungsinstitutionen, den Schulverwaltungen und dem Bildungsministerium eingelaufen sind;
- d) Lehrertagungen einzuberufen;
- e) aus der Zahl der Lehrer, denen das Recht zugesprochen ist, Unterricht an deutschen Schulen zu erteilen, und die in ein Kandidatenverzeichnis beim Schulkonseil aufgenommen sind, den Kandidaten für einen Lehrer- und Schulleiter- (Direktor-) posten den Schulhabern zur Wahl zu präsentieren und die gewählte

Persönlichkeit den zuständigen, im Gesetz über die Volksbildung vorgesehenen Organen zur Bestätigung vorzustellen. Vor der Präsentation eines Kandidaten holt die Verwaltung des deutschen Bildungswesens ein Gutachten von der pädagogischen Konferenz, wenn bereits eine solche besteht, ein. Falls der erste Kandidat von einer der beiden Instanzen abgelehnt wird, hat der Schulkonseil einen zweiten vorzuschlagen. Wenn auch dieser abgelehnt wird, übt der Bildungsminister das Wahl- und Bestätigungsrecht aus;

f) Lehrer unter Zustimmung der zuständigen, im Gesetz über die Volksbildung vorgesehenen Organe zu versetzen;

g) Lehrer im Einverständnis mit den zuständigen, im Gesetz über die Volksbildung vorgesehenen Organen zu entlassen;

h) in erster Instanz Klagen in deutschen Schulangelegenheiten zu entscheiden;

i) Verzeichnisse der vakanten Stellen und der Kandidat für Lehrerposten und ferner Dienstlisten der Lehrer zu führen.

§ 29.

Der deutsche Schulkonseil besteht aus:

a) den Vertretern der Verwaltung des deutschen Bildungswesens mit dem Chef der Verwaltung als Vorsitzendem;

b) drei von der deutschen national-kulturellen Selbstverwaltung gewählten Vertretern,

c) drei von der deutschen Lehrerschaft gewählten Vertretern.

§ 30.

Die deutsche Volksgemeinschaft unterhält eine private deutsche Hochschule, die sich selbst verwaltet auf Grund von Statuten, die ebenso wie die Lehrpläne durch Beschluß des Nationalrates angenommen werden. Die auf die Hochschule bezüglichen Beschlüsse des Nationalrates sind in Analogie zum § 21 dem Bildungsminister zuzustellen.

§ 31.

Der Chef des deutschen Bildungswesens hat die Einhaltung der Statuten und Lehrpläne der deutschen privaten Hochschule zu überwachen. Die Lehrkräfte und Studierenden der deutschen privaten Hochschule genießen die Rechte der Lehrenden und Lernenden privater Lehranstalten.

§ 32.

Die deutschen Bildungsanstalten unterliegen der allgemeinen staatlichen Aufsicht. Die Ergebnisse der Beaufsichtigung sind der Verwaltung des deutschen Bildungswesens zur Nachachtung mitzuteilen. Falls dabei Meinungsverschiedenheiten entstehen, entscheidet der Bildungsminister.

V. Der Gebrauch der deutschen Sprache in Lettland.

§ 33

Der freie Gebrauch der deutschen Sprache in Wort, Schrift und Druckerzeugnissen im privaten und öffentlichen Leben wird gewährleistet.

§ 34.

Alle im Rahmen dieses Gesetzes von der deutschen Volksgemeinschaft ins Leben gerufenen Anstalten und Institutionen gebrauchen in ihrer wirtschaftlichen und Verwaltungstätigkeit im inneren Verkehr die deutsche Sprache. Die Urkunden der erwähnten Institutionen und Anstalten sind in der Staatssprache und in deutscher Sprache auszustellen.

§35.

Der Gebrauch der deutschen Sprache ist im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr zuzulassen.

§ 36.

In allen öffentlichen Körperschaften, in denen sich unter den erwähnten Mitgliedern Deutsche befinden, ist es diesen erlaubt, sich bei den Debatten der deutschen Sprache zu bedienen.

§ 37.

Vor Gericht dürfen die Parteien in Wort und Schrift die deutsche Sprache gebrauchen.

§ 38.

In den Zentralinstitutionen des Staates und in allen staatlichen und kommunalen Behörden in den Städten Lettlands mit Ausnahme Lettgallens müssen schriftliche oder mündliche Eingaben in deutscher Sprache entgegengenommen werden.

§ 39.

Die Bestimmungen des § 38 beziehen sich auch auf ländliche Gemeinden, in denen die Zahl der deutschen Einwohner 30% übersteigt. Örtliche Verfügungen dieser Gemeinden sind auch in deutscher Sprache bekanntzugeben.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN.

I. Allgemeine Verfügungen.

I. INSTRUKTIONEN ÜBER ERÖFFNUNG VON SCHULEN SOWIE BESTÄTIGUNG UND ENTLASSUNG VON LEHRERN DER MINDERHEITEN VOM 11. FEBRUAR 1922

1.

Lehranstalten (niedere, mittlere und höhere) eröffnen und erhalten mit Zustimmung des Konseils der betreffenden Minderheit (Spezialgesetz für die Minderheitenschulen Lettlands § 1 und § 12) der Staat und die Selbstverwaltungsinstitutionen (Spezialgesetz für die Minderheitenschulen Lettlands § 2) und physische und juridische Personen (Gesetz über die Bildungsanstalten Lettlands § 2 und Spezialgesetz für die Minderheitenschulen Lettlands § 1 und § 3). Die motivierten Beschlüsse des Konseils sind im Laufe einer Woche mit den nötigen Daten einzusenden: in Sachen der niederen Lehranstalten — den örtlichen Schulverwaltungen; in Sachen der mittleren und höheren Lehranstalten — dem Bildungsminister. Der örtlichen Schulverwaltung steht das Recht zu, binnen zwei Wochen motivierte Einsprache gegen den Beschluß des Konseils zu erheben; die Sache wird vom Bildungsminister entschieden. Der Bildungsminister hat das Recht, im Laufe von zwei Wochen in Sachen der mittleren und höheren Lehranstalten ein Veto einzulegen.

2.

Die Lehrer der obligatorischen Schulen und der niederen Privatschulen werden von der Schulkonferenz denominiert, von dem Unterhalter der Schule gewählt und vom Konseil der betreffenden Minderheit im Amt bestätigt (Spezialgesetz für die Minderheitenschulen Lettlands § 1 und § 12). Die Minderheitenschulverwaltung übersendet ein Verzeichnis der bestätigten Lehrer mit den erforderlichen Daten der betreffenden kommunalen Schulverwaltung, welche dasselbe Vetorecht hat, wie in Fragen der Eröffnung von Schulen (vgl. Punkt 1). Die Lehrkräfte der mittleren und höheren Lehranstalten werden in obengenannter Ordnung gewählt und bestätigt, sofern sie nicht anderen Verordnungen unterliegen. Das Verzeichnis der bestätigten Lehrkräfte ist zusammen mit den erforderlichen Daten dem Bildungsminister einzusenden, welcher das Recht hat, im Laufe von zwei Wochen ein Veto einzulegen.

Die Frage der Entlassung von Lehrkräften verläuft in der gleichen Ordnung.

2. INSTRUKTIONEN ÜBER ERÖFFNUNG VON SCHULEN, BESTÄTIGUNG UND ENTLASSUNG VON LEHRERN DER MINDERHEITEN VOM 15. SEPTEMBER 1923.

1

Lehranstalten (niedere, mittlere und höhere) eröffnen und erhalten mit Zustimmung des Konseils der betreffenden Minderheit (Spezialgesetz für die Minderheitenschulen Lettlands § i und § 12) der Staat und die Selbstverwaltungsinstitutionen (Spezialgesetz für die Minderheitenschulen Lettlands § 2) und physische und juridische Personen (Gesetz über die Bildungsanstalten Lettlands § 2 und Spezialgesetz für die Minderheitenschulen § 1 und § 3). Die motivierten Beschlüsse des Konseils sind im Laufe einer Woche mit den nötigen Daten einzusenden: in Sachen der niederen Lehranstalten — den örtlichen kommunalen Schulverwaltungen; in Sachen der mittleren und höheren Lehranstalten — dem

Bildungsminister zur Bestätigung (Gesetz über die Bildungsanstalten Lettlands § 59,74, 75)

2.

Die Lehrer der obligatorischen und niederen Privatschulen werden von der Schulkonferenz denominiert, von dem Unterhalter der Schule gewählt und von der betreffenden kommunalen Schulverwaltung (Gesetz über die Bildungsanstalten Lettlands § 59, Punkt 3) im Amt bestätigt. Die Lehrkräfte der mittleren und höheren Bildungsanstalten werden, sofern diese nicht anderen Bestimmungen unterliegen, in obengenannter Ordnung gewählt und bestätigt: das Verzeichnis der bestätigten Lehrkräfte ist, mit den nötigen Daten versehen, dem Bildungsminister zur Bestätigung einzusenden (Gesetz über die Bildungsanstalten Lettlands §74 und 75).

Die Frage der Entlassung von Lehrkräften verläuft in der gleichen Ordnung.

3.

Durch diese Instruktionen werden die Instruktionen vom 11. Februar 1922 (Regierungsanzeiger Nr. 38 vom 16. Februar 1922) aufgehoben und treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**3. AUFSICHT ÜBER DIE MINDERHEITENSCHULEN.
BESCHLUSS NR. 651 VOM 5. FEBRUAR 1923.**

1. Gerechnet ab März d. J. sind die staatlich besoldeten gesonderten Inspektoren der Minderheitengrundschulen zu liquidieren, im Einklang mit dem §5 des Gesetzes für die Minderheitenschulen und den § 59 und 64 des Gesetzes über die Bildungsanstalten Lettlands ist die allgemeine Aufsicht über die Grundschulen der Minderheiten den betreffenden kommunalen Schulverwaltungen und den Grundschulinspektoren zu übertragen.

2.

Die betreffenden Beamten des Schuldepartements haben das Recht, ohne besondere Vollmachten auch die Schulen der Minderheiten zu beaufsichtigen

3.

Die Geschäftsführung der Schulen in wirtschaftlichen und administrativen Fragen hat auch in den Minderheitenschulen in der Staatssprache zu erfolgen.

4. BESCHLUSS NR. 533 VOM 4. FEBRUAR 1924.

Der Punkt 3 der Beschlüsse vom 5. Februar 1923, Nr. 651 erfährt nachstehende Redaktion:

3.

In den Schulen der Minderheiten hat die Geschäftsführung in wirtschaftlichen und administrativen Fragen in der Staatssprache zu erfolgen:

- 1) Einnahmen und Ausgaben und diesbezügliche Beschlüsse;
- 2) Allgemeine Schülerverzeichnisse mit Quartal- und Jahresnoten ;
- 3) Verzeichnisse über Schülerversäumnisse;
- 4) Auszüge aus den Beschlüssen betr. Aufnahme, Versetzung, Ausschließung von Schülern und Straf Verfügungen;
- 5) Stundenpläne;
- 6) Klassen- und Zimmerbenennungen;
- 7) Name der Schule auf der Außentür.

Anmerkung: Alle in diesen Punkten erwähnten Schreiben und Aufschriften können daneben auch in der Unterrichtssprache der betreffenden Schule erfolgen.

5. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ÜBERNAHME DER OBLIGATORISCHEN SCHULEN MIT GEMISCHTEM NATIONALITÄTENBESTAND IN DIE VERWALTUNG DES SCHULDEPARTEMENTS VOM 6. NOVEMBER 1923.

1.

Alle diejenigen Schulen, in denen sich weniger als 60% Kinder derjenigen Nationalität befinden, in deren Sprache der Unterricht erteilt wird, sind der allgemeinen Verwaltung des Schuldepartements zu übergeben.

2.

In diesen Schulen hat der Unterricht in der Staatssprache bereits in der 1. Grundschulklasse mit 5 Wochenstunden zu beginnen.

3.

Falls die Schüler die Staatssprache noch nicht genügend beherrschen, so kann der Unterricht im laufenden Schuljahr in der Sprache fortgesetzt werden, in der er bisher geführt wurde (z. B. in der russischen Sprache), aber der Übergang zur Staatssprache hat stufenweise zu erfolgen:

a) sofort einzusetzen hat die in § 2 vorgesehene Verstärkung des Unterrichtes in der Staatssprache;

b) der Übergang zur Staatssprache als zur Unterrichtssprache hat, im Herbst des Jahres 1924 beginnend, mit der 2. Klasse zu erfolgen, aber der jetzigen 5. Klasse (Schuljahr 1923/24) ist es erlaubt, die Schule noch in der bisherigen Unterrichtssprache zu beenden.

4.

Die Frage über die Unterrichtssprache bzw. über den Schülerbestand in den Schulen dieses Typus ist bis zum 1. Dezember des Jahres zu klären.

5.

Der Unterricht in der Muttersprache der einzelnen Minderheiten ist in diesen Schulen nur dann einzuführen, falls sich Gruppen mit wenigstens 15 Schülern bilden.

6.

Die Lehrer dieser Schule werden von der kommunalen Schulverwaltung in gewöhnlicher Ordnung bestätigt, aber die Zeugnisse werden ihnen vom Schuldepartement ausgehändigt. Für Minderheitenfächer bzw. als Sprachlehrer sind auch solche Lehrer zuzulassen, welche von den betreffenden Minderheitenverwaltungen anerkannt sind; diese Lehrer haben jedoch die Staatssprache im Umfange des zweiten Teiles des obligatorischen Programms zu beherrschen.

Anmerkung: Diejenigen Lehrer, die bisher an solchen Schulen arbeiteten, haben, falls sie an ihnen auch weiter verbleiben wollen, ein diesbezügliches Examen bis zum 1. August 1924 zu bestehen.

7.

Abweichungen vom Normalstundenplan:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
in der Staatssprache	5	5	5	5	5	5
in der Muttersprache	3	3	3	3	2	2
in den Fremdsprachen	2	2	4	4	5	5
Heimatkunde	3	3	—	—	—	—
	<hr/>					
	13	13	12	12	12	12

6. VERFÜGUNG ÜBER DIE AUSREICHUNG VON BESCHEINIGUNGEN AN MINDERHEITENSCHULEN VOM 17. MAI 1923.

Alle von den Schulen auszureichenden offiziellen Bescheinigungen, Zeugnisse (Reifezeugnisse, Zeugnisse über Beendigung des Grundschulkursus, Versetzung) sowie auch alle anderen Dokumente sind ausschließlich in der Staatssprache auszufertigen.

II. Grundschulwesen

1. VERFÜGUNG FÜR SÄMTLICHE DEUTSCHEN GRUNDSCHULEN

Die von der Verwaltung des deutschen Bildungswesens herausgegebenen Lehrpläne sind für alle deutschen Schulen verbindlich. Abweichungen von diesen Lehrplänen und von der Stundenverteilung sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Verwaltung des deutschen Bildungswesens zulässig.

2. AUSZÜGE AUS DEN „BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES OBLIGATORISCHEN UNTERRICHTES“

I. Punkt 6

Damit die entfernte Lage einer Schule den Kindern nicht den Besuch der Schule erschwere, hat jeder das Recht, die nächstgelegene unentgeltliche obligatorische Schule zu besuchen, selbst wenn diese unter der Obhut einer anderen Selbstverwaltungsinstitution stehen sollte, wobei die hierin interessierten kommunalen Einheiten sich untereinander in bezug auf die Vergütung zu einigen haben.

Anmerkung: Hinweise für die Erweiterung und Ausgestaltung des Schulnetzes gibt die örtliche Schulverwaltung; sie bestimmt auch, mit Wissen der interessierten kommunalen Einheiten, den Schulrayon. .

I. Punkt 9.

In Übereinstimmung mit dem Punkt 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1918 können private Erziehungsanstalten von juristischen und physischen Personen mit Genehmigung des Bildungsministeriums eröffnet werden. Die Genehmigung privater Grund- und Vorschulen, Kindergärten und Fortbildungsschulen zu eröffnen, überläßt das Bildungsministerium dem Ermessen der Schulverwaltungen; über die Beschlüsse der letzteren kann beim Bildungsministerium im Verlaufe eines Monats appelliert werden. Schulen des erwähnten Typus können nur auf Grund der Bestimmungen eröffnet werden, die für staatliche und kommunale Bildungsanstalten gelten.

III. Punkt 2.

Die obligatorischen Unterrichtsfächer, deren Umfang, minimale und maximale Stundenzahl bestimmt das Bildungsministerium.

Direktor des Schuldepartements): (Unterschrift)

Chef der Grundschulabteilung): (Unterschrift)

3. ERLÄUTERUNGEN VOM 24. OKTOBER 1921 ZU DEN „BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES OBLIGATORISCHEN UNTERRICHTES“ VOM 14. SEPTEMBER 1921 (REGIERUNGSANZEIGER NR. 209, JAHRGANG 1921) BEZÜGLICH DER MINDERHEITENSCHULEN.

1.

Zu Abschnitt I, Punkt 6 der „Bestimmungen über die Durchführung des obligatorischen Unterrichts“ ist zu bemerken, daß unter „nächstgelegenen unentgeltlichen obligatorischen Schulen“ die diesbezügliche unentgeltliche obligatorische Minderheitenschule zu verstehen ist.

2.

Zu Abschnitt I, Punkt g der „Bestimmungen über die Durchführung des obligatorischen Unterrichtes“ ist zu bemerken, daß in bezug auf die Bildungsanstalten der Minderheiten der Konseil der betreffenden Verwaltung des Minderheitendepartements an die Stelle der „Schulverwaltungen“ tritt.

3.

Minderheiten-Eltern, deren Familiensprache mit der Sprache einer anderen Minderheit identisch ist, haben das Recht, ihre Kinder in diese obligatorische kommunale oder staatliche Minderheitenschule zu schicken, falls an ihrem Wohnort keine betreffende Schule oder Klasse für Kinder ihrer Minderheit mit deren Unterrichtssprache besteht. Ihnen steht ebenfalls das Recht zu, zusammen mit den anderen Minderheiten-Eltern, die dieselbe Familiensprache haben, die Eröffnung einer besonderen Schule zu fordern, falls die Gesamtzahl der Kinder der betreffenden Minderheiten mindestens 30 beträgt (vgl. § 41 des Gesetzes über die Bildungsanstalten Lettlands).

4.

Zu Abschnitt III, Punkt 2 der „Bestimmungen über die Durchführung des obligatorischen Unterrichts“ ist zu bemerken, daß in den deutschen Schulen die von der Verwaltung des deutschen Bildungswesens herausgegebenen und vom Bildungsminister bestätigten Lehrpläne in Kraft bleiben.

4. VERFÜGUNG FÜR SÄMTLICHE DEUTSCHEN GRUNDSCHULEN VOM 19. APRIL 1923.

Die in dem Lehrplan der deutschen Grundschulen vorgesehene Stundenzahl der lettischen Sprachstunden wird mit dem Schuljahr 1923/24 in der 3., 4., 5. und 6. Grundschulklasse um eine Wochenstunde erhöht, wobei die Stunde in der 5. Grundschulklasse der Geographie Lettlands, in der 6. Grundschulklasse den Geschichte Lettlands zu widmen ist.

III. Mittelschulwesen.

I. VERFÜGUNG FÜR SÄMTLICHE DEUTSCHEN MITTELSCHULEN

Die von der Verwaltung des deutschen Bildungswesens herausgegebenen Lehrpläne sind für alle deutschen Mittelschulen verbindlich. Abweichungen von diesen

Lehrplänen und von der Stundenverteilung sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Verwaltung des deutschen Bildungswesens zulässig.